



# Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT GÖPPINGEN

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und  
Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs-  
und Beratungszentren beim Staatlichen Schulamt Göppingen  
Burgstr. 14 - 16 • 73033 Göppingen

## Hinweis:

Dieser Vorgang wird nur  
digital per Mail versandt

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter,  
Lehrerinnen und Lehrer  
im Staatlichen Schulamt Göppingen

Göppingen 22.03.2016  
Durchwahl 07161 63-1533  
Bearbeiter Margit Wohner  
E-Mail Margit.Wohner@ssa-gp.kv.bwl.de  
Sprechstunden Mo 10:00 -12:00 u. 14:00 - 16:00  
Di 13:00 - 14:00  
Mi 10:00 - 12:00  
und nach Vereinbarung

## Rahmenvereinbarung zur Anordnung von Mehrarbeit zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Personalvertretung

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Organisation und die Durchführung der Abwesenheitsvertretung stellen insbesondere Sie immer wieder vor große Herausforderungen. Einerseits sind die Belange der Schüler/innen und Eltern zu berücksichtigen, andererseits aber auch die berechtigten Belange der Lehrkräfte.

Seit der Novellierung des Landespersonalgesetzes (LPVG) unterliegt die Anordnung von Mehrarbeit unter bestimmten Bedingungen der Mitbestimmung der Personalvertretung. In diesem Zusammenhang haben der ÖPR GHWRGS und das Staatliche Schulamt eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, wie mit der Anordnung von Mehrarbeit an den Schulen umzugehen ist und die für alle Schulen gilt.

Die Mitbestimmung der Personalvertretung bezieht sich auf folgende Fälle:

1. Mitbestimmung bei vorhersehbarer und längerfristig anfallender Mehrarbeit (ab drei Wochen; vgl. auch Definitionen in der Rahmenvereinbarung)
2. Konzeption der Schule, aus der hervorgeht, wie die Schule bei anfallendem Vertretungsunterricht mit der Anordnung von Mehrarbeit umgeht.

Um im Unterrichtsalltag handlungsfähig zu bleiben und für alle Beteiligten ein praktikables Verfahren zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, in einer Gesamtlehrerkonferenz ein Konzept zu erarbeiten und zu beschließen, wie Ihre Schule mit der Abwesenheit von Lehrkräften umgeht. Als Orientierung und Unterstützung dient das Musterkonzept, das ebenfalls zwischen ÖPR und Staatlichem Schulamt abgestimmt ist.

Hat die GLK eine Konzeption verabschiedet, muss diese der Personalvertretung zur Zustimmung vorgelegt werden. Stimmt der Personalrat zu, ist damit die Abwesenheitsvertretung an Ihrer Schule verbindlich geregelt. Die Zustimmung der Personalvertretung gilt dann für alle Maßnahmen, die Sie im Rahmen der von Ihnen vorgelegten Konzeption treffen, so dass Sie, sofern Sie innerhalb dieses Rahmens MAU anordnen müssen, nicht in jedem Einzelfall die Zustimmung der Personalvertretung benötigen.

**Besteht keine solche Vereinbarung, muss** die Schule jede einzelne Maßnahme der Personalvertretung zur Mitbestimmung vorlegen, die

- länger als 3 Wochen vorher bekannt ist (Fortbildung, Lerngang, Klassenfahrt, geplante Operation ...)
- länger als 3 Wochen andauert (die Beteiligungsfrist beginnt, sobald die längere Dauer bekannt ist)

Hierfür ist das beigelegte Formular gedacht, das Sie uns für diesen Fall bitte zusenden. Es ist ebenfalls zu verwenden, wenn aus Ihrer Sicht eine getroffene Vereinbarung zwischen ÖPR und Schule **nicht** eingehalten werden kann. Die Verantwortung für die Beteiligung liegt bei der Schulleitung.

Alle diesem Schreiben beigelegten Anlagen werden auch auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes unter der Rubrik „Örtlicher Personalrat“ eingestellt. Sollten Sie Fragen haben, dann dürfen Sie sich gerne an die Personalvertretung oder das Staatliche Schulamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hofrichter  
Ltd. Schulamtsdirektor  
Staatliches Schulamt Göppingen

gez. Margit Wohner  
Vorsitzende ÖPR GHWRGS

### **Anlagen**

- Rahmenvereinbarung zur Anordnung von Mehrarbeit zwischen dem ÖPR GHWRGS und dem Staatlichen Schulamt Göppingen
- Ein Musterkonzept für den Umgang mit Mehrarbeit
- Ein Formular zur Mitbestimmung bei längerfristig anfallender Mehrarbeit